

9. Zuwiefern muß bei dem Vergehen der Begünstigung die Absicht dahin gehen, einen Anderen der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile seiner Straftat zu sichern?

St.G.B. § 257.

IV. Straffenat. Urtr. v. 1. Februar 1899 g. Kr. u. R. Rep. 227/99.

I. Landgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Hinsichtlich der Freisprechung des Angeklagten K. von der Beschuldigung der Begünstigung wird in der Revision der Staatsanwaltschaft dem Vorderrichter mit Grund vorgeworfen, die von dem Angeklagten verfolgte Absicht und das für sein Thun maßgebend gewesene Motiv miteinander verwechselt zu haben. Allerdings genügt zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes des Vergehens der Begünstigung noch nicht das Bewußtsein, eine Handlung vorzunehmen, durch welche ein Anderer der gebührenden Bestrafung entzogen oder die Vorteile seiner Straftat ihm gesichert werden, vielmehr muß auch die Absicht darauf gerichtet sein, einen solchen Erfolg zu erzielen. Allein andererseits kann nicht gefordert werden, daß die Absicht lediglich auf diesen Erfolg gerichtet ist, und daß gerade die Rücksichten auf

die Person, der Beistand geleistet wird, um sie der Bestrafung zu entziehen oder ihr die Vorteile ihrer Straftat zu sichern, das bestimmende Motiv abgeben. So ist in den vom Vorderrichter angezogenen Reichsgerichtsurteilen (Bd. 23 S. 106, Bd. 30 S. 236) der § 257 St.G.B.'s nicht aufgefaßt, die Begründung des angefochtenen Urteiles erweckt aber den Verdacht, daß der Vorderrichter von einer derartigen Auffassung ausgegangen ist. In den Urteilsgründen wird deduziert, daß R. zu Handlungen, welche objektiv den Thatbestand der Begünstigung erfüllt hätten, sich habe bestimmen lassen, weil er für den Fall, daß die Kr. der ihr zur Last gelegten — nach seiner wenigstens seit dem 11. Mai 1898 gewonnenen Überzeugung auch wirklich von ihr verübt — Straftat überführt würde, eine ihn schwer kompromittierende Bloßstellung zu fürchten gehabt habe. Offensichtlich geht also der Vorderrichter davon aus, daß der Angeklagte, um einer Kompromittierung vorzubeugen, in dem gegen die Kr. eingeleiteten Strafverfahren deren Überführung, und zwar zu einer Zeit, in der er die Überzeugung von ihrer Schuld erlangt hatte, zu verhindern gesucht hat, und darin liegt, daß der Angeklagte mit der im § 257 a. a. O. vorausgesetzten Absicht gehandelt hat. Die Deduktionen, welche in dem angefochtenen Urteile weiter darüber gemacht sind, daß für das Thun des R. Rücksichten auf das Wohl der Kr. zweifellos nicht bestimmend gewesen seien, lassen erkennen, daß der Vorderrichter diesem Umstande eine entscheidende Bedeutung beigelegt hat, und darin ist ein Rechtsirrtum zu erblicken. Wenn eine strafbare Begünstigung nur dem zur Last fiele, welcher einem Anderen aus Rücksichten auf diesen die in § 257 a. a. O. vorgesehene Beistandsleistung gewährt, so würde regelmäßig der Thatbestand jenes Vergehens nicht gegeben sein, wo jemand des eigenen Vorteiles wegen einem Anderen Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile seiner Straftat zu sichern, während doch das Strafgesetz es gerade für einen erschwerenden Umstand ansieht, daß jemand seines eigenen Vorteiles wegen einen solchen Beistand leistet.